



## II Der Erbe nach dem Erbfall

**In diesem 2. Teil eines mehrteiligen Beitrages geht es um notwendige Formalitäten, die man nach dem Tod eines Menschen erledigen muss. War der Verstorbene angestellt, muss der Erbe den Arbeitgeber vom Tod seines Arbeitnehmers informieren und ihm eine Sterbeurkunde vorlegen. Diese benötigt er zur Vorlage bei der Krankenkasse.**

Sterbegeld gibt es seit 2004 nicht mehr in der bisherigen Form für jeden gesetzlich Versicherten, sondern nur noch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese übernimmt als Teil der Bestattungskosten auch Überführungskosten vom Unfallort zum Bestattungsort. Dieses Sterbegeld steht jedem zu, der Bestattungskosten zu tragen hat, also wenn keine Hinterbliebenen da sind auch der Gemeinde. Bei Eingreifen der gesetzlichen Unfallversicherung (Tod auf dem Weg zum Arbeitsplatz, Schule etc., Berufskrankheiten, etc.) steht den Angehörigen Hinterbliebenenversorgung zu, nämlich Witwen- und Waisenrente, auch Halbwaisenrente. Die Einzelheiten hierzu können nicht dargestellt werden, wichtig ist, dass man weiß, dass es etwas derartiges gibt und sich im Bedarfsfall erkundigen kann.

Die dem verwitweten Ehegatten zustehende Alterswitwenrente basiert auf dessen Rentenversicherung. Es gibt die kleine Witwen-/Waisenrente, die einen Zuschuss zum Unterhalt darstellt, wenn der überlebende Ehegatte Witwe/Witwer des Verstorbenen ist, nicht wieder geheiratet hat und der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit von mind. 5 Jahren erfüllt hat. Anspruch auf die große Witwen-/Waisenrente, mit unterhaltsersetzender Funktion hat der Hinterbliebene, der 45 Jahre als ist oder ein eigenes Kind erzieht oder erwerbsgemindert ist.

Die Bank des Verstorbenen ist nach dem Tod des Kunden verpflichtet, dessen Vermögen bei der Erbschaftssteuerstelle anzuzeigen.

Als Erbe braucht man, um sich als Berechtigter gegenüber der Bank zu legitimieren, entweder einen Erbschein oder ein notariell beurkundetes Testament mit Eröffnungsprotokoll. Auch der Testamentsvollstrecker ist verfügungsberechtigt, braucht aber als Ausweis vom Notariat ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Wichtig zu wissen ist, dass eine vom Verstorbenen über das Bankkonto erteilte Vollmacht nicht mit dessen Tod erlischt, sondern der Berechtigte auch dann verfügungsbefugt ist, wenn er nicht Erbe ist. Möchte der Erbe nicht, dass ein vom Erblasser Bevollmächtigter Geld abhebt, muss er schnellstmöglich die Vollmacht widerrufen. Solange er das nicht getan hat, sind Verfügungen des Bevollmächtigten möglich.

Einen gleichartigen Wettlauf gibt es, wenn der Verstorbene ein Konto zugunsten eines Dritten angelegt hat und dieser nichts davon weiß. Die Bank hat in solchen Konstellationen in der Regel die Aufgabe, nach dem Tod dem Dritten das Schenkungsangebot des Verstorbenen zu unterbreiten. Dieses Schenkungsangebot können Erben vor der Annahme des begünstigten Dritten widerrufen.

**Fortsetzung folgt**

Text: Maria Brandes

Für weitere Tipps und Informationen sind wir für Sie da:

### **Schwerter & Kollegen** Rechtsanwälte

**Birgit Schwerter**  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Entwurf v. Eheverträgen  
u. Scheidungsvereinbarungen

**Maria Brandes**  
Erbrecht, Entwurf v. Testamenten,  
Erbverträgen, Vorsorgevollmachten  
u. Patientenverfügungen

**Claus C. Schwerter**  
Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Nicolaus F. Mack**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Arbeitsrecht, Zivilrecht,  
Privates Baurecht

Schönbornstr. 33, 76646 Bruchsal  
Tel. 0 72 51 / 1 70 15, Fax 0 72 51 / 8 71 70  
E-Mail: rae.schwerter.koll@arcor.de